

Änderungen zur Klausur Physik für Pharmazeuten I und II

Ab dem kommenden Wintersemester 2023/24 wird es eine Änderung zum Erwerb des Leistungsnachweises (Klausur) für das Modul „Physikalische Chemie und Physik“ geben.

Um den Studierenden vor der Anmeldung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (Examen) häufiger die Möglichkeit zum Erwerb des Leistungsnachweises zu geben, werden die beiden Themenbereiche Physik I und Physik II gemäß Anlage C der Studienordnung Pharmazie ab dem Wintersemester 2023/24 zusammengefasst und in einer gemeinsamen Klausur abgefragt. Diese kombinierte Klausur wird dann zweimal pro Semester angeboten (Bisher war jeweils nur ein Klausurtermin für Physik I und II pro Semester vorgesehen.).

Im Zuge dieser Kombination wird die Gesamtzahl der Fragen auf 60 (vorher jeweils 40 Fragen, also insgesamt 80 Fragen) sowie die Gesamtbearbeitungszeit für die Klausur auf 120 Minuten (vorher jeweils 90 Minuten, also insgesamt 180 Minuten) reduziert. Es wird gleichermaßen sichergestellt, dass trotz Reduzierung der Anzahl der Fragen sowie verkürzter Klausurdauer abgeprüft wird, ob die Studierenden die zur Erlangung des Leistungsnachweises erforderlichen Kompetenzen erworben haben, sowie dass die Studierenden durch diese Änderung keine Nachteile erfahren.

Allen Studierenden, die bis zum Wintersemester 2023/24 noch an keiner der bisherigen Klausuren Physik I und II teilgenommen bzw. noch keine dieser beiden Klausuren erfolgreich absolviert haben, wird ab dem Wintersemester 2023/24 wie oben angegeben nur noch eine Klausur angeboten. Die Anmeldeformalitäten ändern sich nicht.

Alle Studierenden, die bis einschließlich des Sommersemesters 2023 bereits eine der beiden Klausuren (Physik I oder Physik II) erfolgreich absolviert haben, bekommen die Möglichkeit, sich in den kommenden Semestern jeweils nur zu dem noch offenen Teil anzumelden, und diesen dann mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten für 30 Fragen abzulegen.

Die Anmeldung zu einer der beiden Teilklausuren wird ab dem Wintersemester 2023/24 ausschließlich nur dann möglich sein, wenn die Studierenden den jeweils anderen Teil bereits bestanden haben. Eine „freiwillige Splittung“ der kombinierten Klausur (sofern die Studierenden noch an keiner Teilklausur erfolgreich teilgenommen haben) ist nicht möglich.